

Was jetzt am WindSeeG geändert werden muss



Empfehlungen für kurzfristige Änderungen am Windenergie-auf-See-Gesetz

Im Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) wurden ambitionierte Ausbauziele für die Erzeugungstechnologie festgelegt. Die Branche hat diese von Beginn an unterstützt und tut dies weiterhin. Aus Sicht des BWO besteht allerdings erheblicher und dringender Anpassungsbedarf im Gesetz, um sie zu erreichen. Dies gilt sowohl bei den nicht zentral als auch bei den zentral voruntersuchten Flächen und betrifft vor allem das Auktionsdesign und die Vorgaben zu den Realisierungsfristen.

Angesichts der knappen Vorbereitungszeit bis zur Bekanntmachung der Ausschreibungsrunden in 2024 beschränken wir uns hier auf die wichtigsten und kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten noch vor den Ausschreibungsrunden 2024 umgesetzt werden. Die Maßnahmen dienen der Erreichung folgender Ziele:

- Wahrung der Akteursvielfalt: Um durch Wettbewerb zwischen den Offshore-Betreibern Stromkosten zu senken
- Hohe Realisierungswahrscheinlichkeit sicherstellen und Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leisten
- Stärkung der Wertschöpfungskette und der Innovationskraft der Branche
- Wahrung der rechtssicheren Differenzierbarkeit der Gebote und Sicherstellung eines rechtssicheren Zuschlagsmechanismus

1. Begrenzung der zu bezuschlagbaren Flächen pro Bieter („Win-Limit“)

Jeder Bieter darf maximal für eine Fläche je Jahr und pro Flächenkategorie (zentral voruntersucht/ nicht zentral voruntersucht) den Zuschlag erhalten.

Im dynamischen Verfahren (nicht zentral voruntersuchte Flächen) sollten Bieter nur auf eine Fläche pro Runde bieten dürfen, wobei ihnen erlaubt werden sollte, von Runde zu Runde auch zwischen den Flächen zu wechseln. Die Auktion endet demzufolge, wenn es pro Fläche nur noch einen Bieter gibt.

Begründung:

Die Begrenzung der Zuschlagsmenge pro Bieter dient dem Erhalt der Akteursvielfalt. Dies liegt nicht nur im Interesse der Entwickler, die an dem Markt partizipieren wollen, sondern auch im Interesse der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und einer hohen Innovationsdynamik. Durch die Vielzahl an Offshore Unternehmen wird ein Beitrag zu einem Wettbewerb um den günstigen Strompreis für die deutsche Industrie geleistet. Die Möglichkeit, rundenweise zwischen den Flächen zu wechseln, erlaubt eine effiziente Flächenallokation bei einer Begrenzung auf einer Fläche pro Bieter.



2. Rechtsklarheit und höhere Verbindlichkeit der Gebotskomponente schaffen

Die Branche benötigt rechtliche Klarheit, welche Anteile der Gebotskomponente im Fall einer Nicht-Realisierung rückerstattet werden müssen bzw. ebenfalls dauerhaft verloren sind.

Unserer Auffassung nach dürfen bereits geleistete Zahlungen bei Nicht-Realisierung des Bezuschlagten nicht zurückgefordert werden können und müssen als „versunkene Kosten“ dauerhaft für den erfolgreichen Bieter „verloren sein“ (wenn er die Nicht-Realisierung zu vertreten hat). Demzufolge sollten erfolgreiche Bieter keinen Anspruch auf Rückzahlung der laut § 58 Wind-SeeG innerhalb von zwölf Monaten zu entrichtenden Meeresnaturschutz und Fischereikomponente haben.

Begründung:

Aktuell ist im WindSeeG nicht hinreichend klar geregelt, ob bereits geleistete Zahlungen der Gebotskomponente ggf. rückerstattet werden bzw., ob und in welcher Höhe die Gebotskomponente auch dann anfällt, wenn das Projekt ganz oder teilweise nicht realisiert wird. Dies kann sich auf die Risikobewertung und das Gebotsverhalten der Bieter auswirken. Die vorgeschlagene Klarstellung führt dazu, dass ein signifikanter Teil der Gebotskomponente im Rahmen der Final Investment Decision als versunkene Kosten betrachtet werden muss, wodurch die Realisierungswahrscheinlichkeit signifikant steigt.

3. Präzisierung der „qualitativen“ Kriterien der zentral voruntersuchten Flächen

Mit dem WindSeeG 2023 wurde im § 53 Abs.1 das Gebotskriterium „Verhältnis der Auszubildenden zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe“ eingeführt. Für dieses Kriterium sollte zukünftig gelten:

- Die Auszubildendenquote muss am Tag der kaufmännischen Inbetriebnahme in dem konkreten OWP-Projekt nachweisbar sein
- Da die geplanten Offshore-Projekte temporär auch auf Arbeitskräfte aus anderen EU/Nicht-EU-Ländern zugreifen, darf keine Beschränkung auf in Deutschland sozialversicherungspflichtige Beschäftigte erfolgen
- Es sollen die für eine Projektumsetzung relevanten Ausbildungsberufe gewertet werden
- Für die Definition der relevanten Berufe erhält die Bundesnetzagentur eine Regelungskompetenz. Wir empfehlen, dass die BNetzA sich für die Festlegung dieser Liste eng mit der Branche abstimmt



Begründung

Nach jetziger Rechtslage zielt das Kriterium auf das „Verhältnis der Auszubildenden zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe“ ab. Das sagt aber nichts darüber aus, ob durch das Projekt im Falle eines Zuschlages zusätzliche Stellen geschaffen werden. Die gewünschte Steuerungswirkung, welche sich die Politik von der Einführung des Kriteriums erhofft hatte, bleibt somit derzeit aus. Dies soll durch die vorgeschlagenen Maßnahmen korrigiert werden.

4. Andere Nutzung der Einnahmen aus der Gebotskomponente

Angesichts der drängenden industriepolitischen Herausforderungen empfehlen wir **für die ab 2024 durchgeführten Ausschreibungen** eine breitere und zielgerichtete Nutzung der finanziellen Mittel. Hierfür sollen die Mittel, **die jetzt für Fischerei- und den Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, anderen Verwendungsmöglichkeiten zugeführt werden**, z.B. für

- Erhöhung des Hafenausgleichs zum Ausbau der notwendigen Hafeninfrastruktur
- Finanzierung von vergünstigten Krediten für Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Produktionskapazitäten von Komponenten für den Ausbau
- Aufbau einer hochwertigen Rettungsinfrastruktur
- Aufbau einer Job-Plattform und Offshore-Academy zur Qualifikation von Fachkräften
- Stärkung von Forschung und Entwicklung

Begründung

Gegenwärtig werden 90 % der Einnahmen aus der Gebotskomponente zur Senkung der Netzentgelte und jeweils 5 % für Maßnahmen der umweltschonenden Fischerei sowie des Naturschutzes eingesetzt. Allein aus den Ausschreibungen des Jahres 2023 resultieren damit 670 Millionen Euro für den Naturschutz und nochmals 670 Mio. Euro für die Fischerei. Zum Vergleich: 2022 betrug der Umsatz der Fischerei in Deutschland rund 187 Mio Euro. Die Bundesregierung stellt bis Ende der Legislatur 82 Mio. € für das Artenschutzprogramm zur Verfügung. Aus Sicht des BWO sollten die Einnahme aus der Gebotskomponente zielgerichtet zur industriepolitischen Flankierung des Offshore-Ausbaus eingesetzt werden.

5. Realistische Realisierungsfristen und angemessene Pönalen festlegen

Einige Regelungen der Rechtsvorschriften zu den Realisierungsfristen für OWPs und die Sanktionierung im Falle der Nichteinhaltung dieser Fristen im WindSeeG gefährden die **Investitionssicherheit** der Projekte. Daher schlagen wir drei Maßnahmen vor:

1. Der Nachweis der technischen Betriebsbereitschaft soll 12 Monaten nach Herstellung des Netzan schlusses erbracht werden müssen
2. Stufenweise anwachsende Pönalen für Projektverzögerungen, die in Relation zur Dauer der Verzögerung stehen, im Gesetz verankern
3. Verzicht auf zwangsweisen Zuschlagswiderruf bei Nichteinhalten bestimmter Fristen

Begründung zu 1

Die derzeit im § 81 Abs. 2 S.1 Nr. 5 WindSeeG festgesetzte Frist für den Nachweis der technischen Betriebsbereitschaft ist mit 6 Monaten zu kurz bemessen. Die derzeitige Frist birgt die Gefahr, dass es hier zu einer Verfehlung der Realisierungsfrist und damit dem automatischen Entzug der Projektrechte samt Pönalenzahlung kommt. Es droht somit nicht nur ein immenser wirtschaftlicher Schaden für den OWP-Betreiber, sondern eine Ausbaulücke von mehreren Jahren, was sich dann in der Verfehlung der Ausbauziele niederschlagen wird. Künftig soll innerhalb von 12 Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin der Netzanbindung gegenüber der Bundesnetzagentur dieser Nachweis erbracht werden müssen.

Begründung zu 2

Aus Sicht des BWO ist es nicht verhältnismäßig, dass nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut (§ 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WindSeeG) bereits geringfügige Verspätungen beim Erreichen der Meilensteine (...) im Extremfall zum Totalverlust der hinterlegten Sicherheiten bis hin zum Zuschlagsentzug führen können. Ein stufenweises Anwachsen der Pönale in Relation mit der Dauer der Verzögerung (z.B. 0,5 % pro Tag) ist angemessen. Die maximale Pönale beträgt 100 % der zu leistenden Sicherheit.



Begründung zu 3

Die in § 82 Abs. 3 WindSeeG verankerte Pflicht zum Widerruf eines Zuschlages durch die BNetzA im Falle des Nichteinhalten bestimmter Fristen sollte durch eine „Kann-Regelung“ ersetzt werden, die auf die Umstände des Einzelfalls abstellt. Denn durch die derzeitige Pflicht zum Widerruf hat die BNetzA den Entzug zu vollziehen, auch wenn dies durch Rückbau, Neuausschreibung und Neubau ein Verzug von fünf bis zehn Jahre für die Fläche bedeutet. Dies ist weder politisch noch wirtschaftlich sinnvoll. Zumal die Einhaltung von Realisierungsfristen nicht immer in der Hand des Projektierers liegt, weil die globalen Lieferketten derzeit fragil sind.